

Patientenverfügung



- ▶ Fragen und Antworten
- ▶ Eine Patientenverfügung richtig erstellen
- ▶ Wirksamkeit und Gültigkeit
- ▶ Wichtige Adressen



- **Dieser Ratgeber erklärt, was eine Patientenverfügung ist, was zu beachten und wie vorzugehen ist, um eine wirksame Patientenverfügung zu erstellen.**

Hinweis:

Wir haben bei den Personenbezeichnungen die Begriffe „Patient“ oder „Arzt“ wegen der besseren Lesbarkeit verwendet. Selbstverständlich meinen wir das geschlechtsneutral und auch die Patientinnen und Ärztinnen mitumfassend.

Dieser Ratgeber ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Ratgeber darf ausschließlich für den Eigengebrauch von der Homepage geladen und ausgedruckt werden. Jede gewerbliche Nutzung der Arbeiten und Entwürfe ist nur mit Genehmigung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes gestattet.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Land Niederösterreich · Landhausplatz 1 · 3109 St. Pölten
(NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Redaktion: Dr. Gerald Bachinger · Titelfoto: Martin Kräftner

Grafik-Design: Peter Furian & Georg Michael Thellmann, Salzburg

Druck: Niederösterreichische Landesregierung · August 2006

INHALT

Ein erster Überblick über die Patientenverfügung	2
Ein neues Bundesgesetz	2
Die Patientenverfügung als Kommunikationsbrücke	4
Personen, die eine Patientenverfügung errichten können	5
Schreibunfähige Personen	5
Die Inhalte einer Patientenverfügung	6
Arten von Patientenverfügungen	7
Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Patientenverfügung	9
Die Errichtung und der Widerruf von Patientenverfügungen ...	9
Voraussetzungen für verbindliche Patientenverfügungen	10
Geltungsdauer einer verbindlichen Patientenverfügung	11
Die beachtliche Patientenverfügung	12
Der Weg zur Erstellung einer Patientenverfügung	13
Kenntnis des Arztes von Patientenverfügungen	17
Die Rolle der Patientenanwaltschaften	17
Schutz vor Missbrauch	18
Die Hilfsmittel zum Errichten von Patientenverfügungen	19
Die Patientenverfügung – Fragen und Antworten	21
Allgemeine Fragen	21
Arten von Patientenverfügungen	26
Der Inhalt einer Patientenverfügung	29
Wirksamkeit und Geltungsdauer der Patientenverfügungen	32
Die Vertrauenspersonen	34
Die Hinweiskarte	36
Die Hilfsmittel zum Erstellen einer Patientenverfügung	37
Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ...	38
Adressen	40

Ein erster Überblick über die Patientenverfügung

Am 1. Juni 2006 ist ein neues Bundesgesetz in Kraft getreten. Es regelt, erstmalig in Österreich, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung sowie deren Wirkung und mögliche Inhalte.

Ein neues Bundesgesetz

Immer mehr Personen, Patienten und Heimbewohner haben in den letzten Jahren den Wunsch geäußert eine Patientenverfügung zu erstellen. Die NÖ Patienten-anwaltschaft und auch andere Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren bereits umfangreiches Informations- und Unterstützungsmaterial angeboten (Formular, Arbeitsbehelf, Broschüre, Hinweiskarte). Die rechtliche Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu erstellen, hat auch schon vor dem neuen Gesetz bestanden. In einigen Rechtsgrundlagen, wie den Krankenanstaltengesetzen oder der Patientencharta, wurde auf diese Möglichkeit Bezug genommen. Wesentliche Fragen waren aber nicht gesetzlich geregelt und sind daher für zahlreiche Interpretationen

(durchaus mit unterschiedlichen Ergebnissen) offen geblieben.

Das waren Fragen etwa nach:

- Formerfordernissen
- rechtlicher Verbindlichkeit
- Geltungsdauer
- Inhalt

Das neue Bundesgesetz regelt daher:

- ▶ allgemeine Gültigkeitserfordernisse und mögliche Inhalte von Patientenverfügungen,
- ▶ die Möglichkeit eine verbindliche oder eine beachtliche Patientenverfügung zu errichten,
- ▶ Voraussetzungen und Formerfordernisse von verbindlichen Patientenverfügungen,
- ▶ Gültigkeitsdauer der verbindlichen Patientenverfügung,
- ▶ Schutz vor Missbrauch von Patientenverfügungen.

Das neue Gesetz wird sowohl Patienten und Heimbewohner in der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes unterstützen, als auch Ärzte aus bestehenden rechtlichen Unsicherheiten führen.

Die Patientenverfügung als Kommunikationsbrücke

Ausgehend davon, dass das Verhältnis zwischen Arzt und Patient einer „therapeutischen Partnerschaft“ entsprechen sollte, die auf gewissen Grundregeln basiert, kommen tragfähige und sinnvolle Entscheidungen über die Behandlung nur im Zusammenwirken dieser Partner zustande.

Der Arzt klärt auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrung insbesondere über die Vor- und Nachteile einer Behandlung sowie über mögliche Alternativen auf.

Diese Informationen ermöglichen es den Patienten (sofern die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist) zu entscheiden, ob sie eine Behandlung an sich vornehmen lassen möchten bzw. welche der angebotenen Maßnahmen ausgewählt wird. In diese Entscheidung fließt neben der medizinischen Information auch das jeweilige ganz persönliche Wertesystem des Patienten ein. Dieses Zusammenwirken ist es, das mit dem Begriff „therapeutische Partnerschaft“ beschrieben wird. Die Patientenverfügung ist ein wertvolles Instrument zur Erleichterung und Aufrechterhaltung dieser wertvollen Mechanismen, wenn der Patient aktuell die Einsichts- und Urteilsfähigkeit

verloren hat. Die Patientenverfügung wirkt also als Kommunikationsbrücke.

Personen, die eine Patientenverfügung errichten können

Eine Patientenverfügung kann nur durch die Person selbst, aber nicht durch Stellvertreter oder einen Sachwalter errichtet werden. Die Errichtung einer Patientenverfügung ist somit ein höchstpersönliches Recht.

Die Person, die eine Patientenverfügung errichten will, muss einsichts- und urteilsfähig sein. Sie muss also in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung einer abgelehnten Behandlung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen.

Personen, die nicht geschäftsfähig sind und für die aus diesem Grund ein Sachwalter bestellt wurde, können, solange sie einsichts- und urteilsfähig sind, selbst eine Patientenverfügung errichten.

Schreibunfähige Personen

Personen, die einsichts- und urteilsfähig, aber (etwa aufgrund eines körperlichen Gebrechens) nicht

oder nicht mehr selbst schreiben können, können trotzdem Patientenverfügungen errichten.

Der Errichtende muss in Gegenwart von zwei Zeugen (oder gerichtlich oder notariell beglaubigt) ein Handzeichen (das ist eine abgekürzte Form einer Unterschrift, als Unterschriftersatz) setzen. Einer der Zeugen muss den Namen des Errichtenden unter dieses Handzeichen schreiben. Der erste und zweite Zeuge unterschreiben dann mit ihrem Namen und bezeugen damit diesen Vorgang.

Wenn der Errichtende kein Handzeichen setzen kann, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

Die Inhalte einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) ablehnt. Solch eine Willenserklärung können Personen abgeben, die an einer Krankheit erkrankt sind oder auch noch nicht erkrankt sind. Mit einer Patientenverfügung können nur bestimmte (konkret genannte) medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Die Grundversorgung mit Nahrung

und Flüssigkeit ist Teil der Pflege und kann nicht abgelehnt werden. Das Setzen von Ernährungssonden z. B. PEG Sonden (und damit das Verhindern der Zuführung von Nahrung und Flüssigkeit für diesen Fall) kann abgelehnt werden, da für das Setzen einer Ernährungssonde ein medizinischer Eingriff die Voraussetzung ist.

Behandlungswünsche (etwa eine bestimmte Art der Schmerzlinderung) können ebenfalls Inhalte einer Patientenverfügung sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- medizinische Indikation,
- tatsächliche Durchführbarkeit,
- und rechtliche Erlaubtheit.

Rechtlich weiterhin verboten und als Inhalt einer Patientenverfügung nicht möglich sind „Behandlungswünsche“, die sich auf Maßnahmen der aktiven direkten Sterbehilfe beziehen. Das sind Maßnahmen, die direkt darauf abzielen, das Leben zu verkürzen bzw. zu beenden.

Weitere Inhalte sind ebenfalls möglich, etwa die Bestimmung einer Vertrauensperson oder die Bestimmung bestimmter Personen, denen keine Auskunft über den Gesundheitszustand gegeben werden darf.

Für allfällige zukünftige Sachwalterbestellungen können auch Anregungen dahingehend, dass eine bestimmte Person vom PflEGschaftsgericht als Sachwalter eingesetzt werden soll, in die Patientenverfügung aufgenommen werden. Solche Informationen sind für das PflEGschaftsgericht wichtig und werden nach rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeit auch erfüllt.

Arten von Patientenverfügungen

Es gibt die beachtliche und die verbindliche Patientenverfügung.

Für die Errichtung von beachtlichen Patientenverfügungen bestehen keine Formvorschriften. Die beachtliche Patientenverfügung lässt dem Arzt einen gewissen Auslegungsspielraum. Der Arzt muss sich dann nicht unbedingt an die vom Patienten schriftlich formulierte Ablehnung einer Behandlung halten, wenn er konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte (im Rahmen der Auslegung des mutmaßlichen Patientenwillens) hat, dass der Patient in der aktuellen Situation etwas anderes gewollt hätte, als in der Patientenverfügung schriftlich ausgeführt ist.

Die verbindliche Patientenverfügung lässt dem Arzt hingegen keinen Spielraum im Rahmen der Aus-

legung des mutmaßlichen Patientenwillens. Der Arzt muss grundsätzlich diejenige medizinische Behandlung unterlassen, die in der Patientenverfügung beschrieben ist. Für die Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen bestehen strenge Formvorschriften.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung wird wirksam, wenn der Patient nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußereungsfähig ist.

Solange der Patient willensbildungsfähig ist und Willenserklärungen abgibt, gelten diese aktuellen Willensäußerungen.

Die Errichtung und der Widerruf von Patientenverfügungen

Die Errichtung von Patientenverfügungen bedarf einiger Voraussetzungen, die bei der beachtlichen Patientenverfügung geringer sind als bei der verbindlichen Patientenverfügung. Diese Voraussetzungen

sollen dem Errichtenden signalisieren und ihm deutlich vor Augen führen, dass er nunmehr einen Schritt setzt, der medizinische und rechtliche Konsequenzen hat (Warnfunktion).

Der Widerruf einer Patientenverfügung kann vollkommen formlos erfolgen, das heißt schriftlich oder mündlich. Auch eine konkludente Handlung, also eine Handlung aus der zweifelsfrei erschlossen werden kann, dass ein Widerruf beabsichtigt ist (etwa das Nicken mit dem Kopf aufgrund einer diesbezüglichen Frage) bewirkt den Widerruf einer Patientenverfügung.

Voraussetzungen für verbindliche Patientenverfügungen

Für verbindliche Patientenverfügungen bestehen strenge formale und inhaltliche Erfordernisse und Voraussetzungen, weil die verbindlichen Patientenverfügungen den Ärzten keinen Auslegungsspielraum im Rahmen der Ermittlung des mutmaßlichen aktuellen Patientenwillens lassen.

Es muss:

- ▶ die Errichtung schriftlich erfolgen,

- ▶ die medizinische Behandlung konkret beschrieben sein, oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung hervorgehen,
- ▶ aus der Patientenverfügung hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt,
- ▶ eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über Wesen und Folgen der Patientenverfügung geschehen und dokumentiert worden sein.

Weitere Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung ist die Errichtung vor einem:

- ▶ rechtskundigen Mitarbeiter einer Patienten-anwaltschaft,
- ▶ Rechtsanwalt oder
- ▶ Notar

Geltungsdauer einer verbindlichen Patientenverfügung

Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für den Zeitraum von 5 Jahren. Damit die Verbindlichkeit aufrecht bleibt, muss vor Ablauf von 5 Jahren (unter

Einhaltung der Formerfordernisse) die Patientenverfügung erneuert werden.

Wenn allerdings (und dieser Sonderfall ist im Gesetz ausdrücklich geregelt) innerhalb von 5 Jahren der Patient die Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit verliert, bleibt die verbindliche Patientenverfügung wirksam. Da der Patient in diesem Fall die Patientenverfügung ja nicht erneuern kann, bleibt die Verbindlichkeit trotz Ablauf der 5 Jahresfrist erhalten. Für diese besonderen Fälle ist für die verbindliche Wirkung der Patientenverfügung keine Höchstfrist gegeben.

Wenn allerdings (bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) keine fristgerechte Erneuerung (innerhalb der 5 Jahre) erfolgt, wird aus einer verbindlichen Patientenverfügung eine beachtliche Patientenverfügung.

Die beachtliche Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen (einer verbindlichen Patientenverfügung) erfüllt, ist zwar nicht verbindlich, aber dennoch für die Ermittlung des Patientenwillens beachtlich. D.h., dass die Inhalte einer beachtlichen Patientenverfügung

nicht unerheblich sind, sondern in die ärztliche Entscheidung einfließen müssen.

Eine beachtliche Patientenverfügung kann formlos und daher auch mündlich errichtet werden. Eine solche mündliche Patientenverfügung muss vom Gesundheitspersonal in der Krankengeschichte dokumentiert werden.

Seitens der NÖ Patienten-anwaltschaft wird empfohlen, dass auch beachtliche Patientenverfügungen schriftlich errichtet werden (mit dem vorliegenden Formular) und auch bei diesen eine ärztliche Beratung erfolgt.

Wir empfehlen außerdem, auch die beachtlichen Patientenverfügungen mindestens alle 5 Jahre zu erneuern.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Voraussetzungen der verbindlichen Patientenverfügung erfüllt werden, umso mehr nähert sich die beachtliche Patientenverfügung der verbindlichen Patientenverfügung.

Der Weg zur Erstellung einer Patientenverfügung

Der Ablauf zur Erstellung einer Patientenverfügung, wie er typischerweise aussehen könnte, kann folgendermaßen skizziert werden:

► Die Erstellung der Patientenverfügung beim niedergelassenen Vertrauensarzt

Zuerst muss sich der Patient selbst darüber klar werden, ob und warum er eine Patientenverfügung erstellen möchte. Stehen konkrete Überlegungen oder noch eher diffuse Ängste hinter diesem Plan? Können diese Ängste durch Information abgebaut werden oder werden sie dadurch bestätigt? Der Erstkontakt mit einer Patienten-anwaltschaft soll grundsätzliche Informationen zur Wirkung und den Voraussetzungen einer Patientenverfügung liefern. Nach dieser (meist telefonischen) Erstberatung wird die Arbeitsmappe mit den Hilfsmaterialien übersendet, damit der Patient noch einmal in Ruhe alle Informationen nachlesen und eventuell mit Vertrauenspersonen besprechen kann.

Nach der Erstberatung durch die Patienten-anwaltschaft führt der nächste Schritt zu einem Vertrauensarzt. Dort wird die umfassende Erörterung der medizinischen Inhalte erfolgen, wohl das „Herzstück“ der Patientenverfügung. Zunächst ist von ärztlicher Seite allerdings immer (bei beachtlichen und verbindlichen Verfügungen) zu prüfen, ob der Patient über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt.

Danach hat ein umfassendes Aufklärungsgespräch zu erfolgen, insbesondere über die abgelehnte Maßnahme selbst, die Konsequenzen der Ablehnung sowie die möglichen Alternativen. Die große Herausforderung wird wohl darin bestehen, in dieser Aufklärung sehr individuell auf die Anliegen und Ängste der jeweiligen Person einzugehen, eine direkte Beeinflussung durch gewollt oder ungewollt manipulative Gesprächsführung ist aber unbedingt zu vermeiden. Nach diesem vertiefenden Gespräch über Hintergründe und Auswirkungen sollte der Arzt auch in der Lage sein zu dokumentieren, aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt.

Neben der Abklärung und Dokumentation der Voraussetzungen sowie der Aufklärung wird es auch essentielle Aufgabe der Vertrauensärzte sein, mit den Patienten gemeinsam die abgelehnten Behandlungsmaßnahmen und die Umstände, unter denen sie abgelehnt werden, so konkret wie möglich zu beschreiben. Für diese (nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckte) Leistung werden ein einheitliches Honorar bzw. einheitliche Honorarrichtlinien angestrebt.

Diejenigen Patienten, die eine verbindliche Patientenverfügung erstellen wollen, werden sich in einem nächsten Schritt noch einmal mit der

Patientenanzwaltschaft, einem Notar oder Rechtsanwalt, in Verbindung setzen, damit dort die Verfügung einer abschließenden rechtlichen Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit unterzogen wird, sowie die rechtliche Aufklärung erfolgen kann.

► Die Erstellung der Patientenverfügung im Krankenhaus oder Pflegeheim

Falls keine Zeit oder Möglichkeit bestanden hat eine Patientenverfügung vor einem Krankenhausaufenthalt oder Aufenthalt in einem Pflegeheim zu erstellen, kann dies auch dort nachgeholt werden. Das Personal in den Krankenhäusern und Pflegeheimen wird die notwendige Hilfe und Unterstützung gerne geben.

Auch in diesen Fällen empfehlen wir unsere Formulare und Hilfsmittel zu verwenden und unbedingt eine ärztliche Information und Beratung bei der Erstellung der Patientenverfügung durchzuführen.

Da hier das Behandlungsteam bereits bekannt ist, wird wohl nicht unbedingt eine verbindliche Patientenverfügung notwendig sein, sondern eine beachtliche schriftliche Patientenverfügung ebenso gute Dienste leisten können. Es kann also die Einbeziehung von Patientenanzwaltschaft, Rechtsanwalt oder Notar unterbleiben.

Kenntnis des Arztes von Patientenverfügungen

Mit einer Hinweiskarte kann und soll der Patient das Gesundheitspersonal bzw. das Personal eines Pflegeheimes informieren, dass er eine Patientenverfügung errichtet hat und wo diese hinterlegt ist (etwa bei einer Vertrauensperson).

Bessere technische Lösungen, wie etwa die Speicherung auf der e-card oder die Hinterlegung in einem Register (wie etwa das Widerspruchsregister beim ÖBIG), müssen erst noch diskutiert werden.

Die Rolle der Patientenanzwaltschaften

Nach den Worten des § 6 des Patientenverfügungsgesetzes ist für die verbindliche Patientenverfügung Voraussetzung, dass die Verfügung vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11 e Kranken- und Kuranstaltengesetz, BGBl 1/1957) errichtet worden ist. Davor muss eine Belehrung über die Folgen der Patientenverfügung, sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs stattgefunden haben. Dies ist nicht nur bei der erstmaligen Errichtung,

sondern bei jeder Erneuerung (die laut Gesetz spätestens innerhalb von 5 Jahren erfolgen muss) zu beachten. Während der Arzt also über die medizinischen Konsequenzen und Alternativen aufklärt, kommt den in § 6 genannten Personen die Aufklärung über die rechtlichen Folgewirkungen zu. Die Erläuterungen zum PatVG gehen jedoch weiter über diesen Wortlaut hinaus. Zu § 6 wurde darin ausgeführt: „Mit dem Erfordernis der Errichtung der Patientenverfügung vor einer rechtskundigen Person soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Verfügung in ihrer Formulierung auch verständlich ist und den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“ Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und eine große Herausforderung, der sich die Patienten-anwaltschaften gerne stellen.

Schutz vor Missbrauch

Das PatVG enthält rechtliche Schutzbestimmungen, die einen Missbrauch von Patientenverfügungen verhindern sollen. Wer den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig macht, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Die Hilfsmittel zum Errichten von Patientenverfügungen

Das Formular und weitere Hilfsmittel, wie etwa eine Hinweiskarte oder auch ein Arbeitsbehelf erhalten Sie kostenlos in Form einer **Arbeitsmappe** bei der NÖ Patienten-anwaltschaft. Sämtliche schriftliche Materialien können auch von der Homepage der NÖ Patienten-anwaltschaft

www.patientenanwalt.com

kostenlos heruntergeladen werden.

Ziel dieser Arbeitsmappe ist es, so viel Klarheit wie möglich herzustellen. Klarheit soll für alle Beteiligten – Patienten und Ärzten – bestehen. Einerseits über die rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen, als auch andererseits über die in der Verfügung festgehaltenen Erklärungen.

Der Arbeitsbehelf gibt verschiedene praktische Ratschläge und Tipps und hilft den Personen, die eine Patientenverfügung errichten wollen, sich über ihre Situation klar zu werden. In diesem Arbeitsbehelf sind auch Formulierungsvorschläge und Textbausteine für die möglichen Inhalte von beachtlichen Patientenverfügungen enthalten.

Für die Formulierung von verbindlichen Patientenverfügungen können diese Textbausteine ebenfalls als Beispiele verwendet werden. Diese Formulierungen müssen aber dann noch auf die spezielle und konkrete Situation des Errichtenden angepasst werden.

Die Patientenverfügung – Fragen und Antworten

Allgemeine Fragen

► Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung (Handschrift, Computer, ausgefüllte Formblätter), mit der Sie eine zukünftige medizinische Behandlung ablehnen können.

► Kann jemand anderer für mich eine Patientenverfügung erstellen?

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Recht. Die Patientenverfügung kann daher nur durch Sie selbst errichtet werden, aber nicht durch Stellvertreter, Sachwalter oder Angehörige.

Die Person, die eine Patientenverfügung errichten will, muss einsichts- und urteilsfähig sein. Sie selbst müssen also in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung der abgelehnten Behandlung einzusehen und Ihren Willen nach dieser Einsicht frei bestimmen können.

► Können minderjährige Jugendliche eine Patientenverfügung errichten?

Jugendliche im Alter von 14–18 Jahren gelten grundsätzlich als einsichts- und urteilsfähig (sofern sie den für dieses Alter üblichen Entwicklungsstand haben).

Da es sich aber bei den Verfügungen, die in Patientenverfügungen vorgesehen sind, vermutlich um so genannte Ablehnungen von „schweren Behandlungen“ handeln wird, ist auch die Zustimmung der Obsorgeberechtigten (= grundsätzlich Eltern) zur Wirksamkeit erforderlich.

Wir empfehlen in solchen Fällen unbedingt eine Beratung bei der örtlich zuständigen Patienten-anwaltschaft einzuholen.

► Was, wenn ich selbst nicht (mehr) schreiben kann?

Sollten Sie selbst nicht (mehr) in der Lage sein Ihre Patientenverfügung selbst zu schreiben, können Sie sich der Hilfe anderer bedienen. So kann zum Beispiel Ihre Vertrauensperson die Patientenverfügung nach Ihren Angaben verfassen.

► Was, wenn ich nur mehr ein Handzeichen setzen kann?

Auch wenn Sie zwar nicht mehr schreiben, aber doch noch ein Handzeichen setzen können, ist es für sie möglich eine Patientenverfügung zu errichten. Unter einem Handzeichen versteht man eine abgekürzte Form der Unterschrift.

Sie müssen in Gegenwart von zwei Zeugen (oder gerichtlich oder notariell beglaubigt) dieses Handzeichen setzen, das die Unterschrift ersetzt. Einer der Zeugen muss Ihren Namen unter dieses Handzeichen schreiben. Beide Zeugen unterschreiben dann mit ihrem eigenen Namen und bezeugen damit diesen Vorgang.

Wenn Sie hingegen auch kein Handzeichen mehr setzen können, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

► Welche Rolle spielt der Arzt bei meiner Patientenverfügung?

Der Arzt ist Ihr Partner, wenn es um die Erstellung einer Patientenverfügung geht. Sie müssen bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung

mit einem Arzt Ihres Vertrauens ein Aufklärungsgespräch über den Inhalt der Patientenverfügung führen. Der Arzt hat Sie über Risiken und Möglichkeiten umfassend aufzuklären, um Ihnen eine verantwortungsvolle Entscheidung zu ermöglichen. Wir empfehlen allerdings auch vor Errichtung einer beachtlichen Patientenverfügung das ärztliche Aufklärungsgespräch zu führen, damit sie bestmöglich für diese wichtige Entscheidung vorbereitet sind.

Auch die Bewertung, ob Sie für das Erstellen der Patientenverfügung einsichts- und urteilsfähig sind, obliegt dem Arzt.

► Bei welchem Arzt kann ich eine Patientenverfügung errichten?

Wenn Sie vor einem Krankenhausaufenthalt oder vor der Aufnahme in einem Pflegeheim stehen, wenden Sie sich an Ihren niedergelassenen Vertrauensarzt. Dies wird in den meisten Fällen wohl Ihr Hausarzt (Arzt für Allgemeinmedizin) sein. Es kommen wohl aber auch Fachärzte in Frage (z. B. Internist, Anästhesist oder andere Fachdisziplinen).

Auch Krankenhausärzte oder Heimärzte in Pflegeheimen können selbstverständlich mit Ihnen eine Patientenverfügung errichten.

► Entstehen Kosten beim Errichten einer Patientenverfügung?

Beim Errichten einer Patientenverfügung können Kosten für Sie entstehen, da die Krankenversicherungen diese Leistungen nicht finanzieren. Die ärztlichen Leistungen, wie etwa die Beratungen und Informationen durch den Hausarzt im niedergelassenen Bereich der Ärzte sind Privatleistungen der Ärzte.

Wir empfehlen Ihnen daher, mit dem Vertrauensarzt (Hausarzt) das Honorar im Vorhinein zu besprechen und zu vereinbaren.

Wenn Sie eine verbindliche Patientenverfügung beim Rechtsanwalt oder Notar errichten wollen, werden zusätzliche Kosten für Sie entstehen. Sie sollten sich vorher über diese Kosten informieren.

Die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung bei den Patientenanwälten ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

► Kann es verhindert oder erzwungen werden, dass ich eine Patientenverfügung errichte?

Sie dürfen unter keinen Umständen gezwungen werden eine Patientenverfügung zu errichten, wenn

Sie dies nicht wollen. Ebenso darf kein Zwang auf Sie ausgeübt werden, keine Patientenverfügung zu errichten, wenn Sie eine errichten wollen.

Im Patientenverfügungsgesetz ist ausdrücklich geregelt, dass ein Missbrauch der Patientenverfügung strafbar ist.

Arten von Patientenverfügungen

► Was ist eine beachtliche Patientenverfügung?

Wollen Sie dem Arzt für den Fall, dass Sie selbst Ihren Willen nicht mehr äußern können, eine Entscheidungshilfe (einen „Wegweiser“, eine Orientierungshilfe) geben, so können Sie Ihre Patientenverfügung als „beachtlich“ verfassen. Der Arzt ist dann nicht völlig und streng an die Inhalte der Patientenverfügung gebunden, sondern hat bei der zukünftigen Behandlung einen gewissen Interpretationsspielraum. Dieser Interpretationsraum ist aber immer im Sinne der Inhalte der Patientenverfügung auszulegen. Der Arzt muss also immer die Inhalte der Patientenverfügung zur Ermittlung Ihres tatsächlichen mutmaßlichen Patientenwillens berücksichtigen und hat keinerlei Freiraum zur Willkür.

Die beachtliche Patientenverfügung (sowohl schriftlich als auch mündlich) ist daher besonders dann zu empfehlen, wenn die behandelnden Ärzte Sie bereits kennen (etwa, weil Sie an einer chronischen oder schweren Erkrankung leiden), Sie zu diesen Ärzten ein Vertrauensverhältnis haben und Sie in der Patientenverfügung noch bestimmte Informationen an diese Ärzte weitergeben wollen.

► Was ist eine verbindliche Patientenverfügung?

Im Unterschied zur beachtlichen Patientenverfügung bindet die verbindliche Patientenverfügung jeden zukünftig behandelnden Arzt und kann nur schriftlich errichtet werden. Der Arzt hat also keinen Interpretationsspielraum (wie bei der beachtlichen Patientenverfügung) zur Auslegung des mutmaßlichen Patientenwillens.

Die verbindliche Patientenverfügung ist dann zu empfehlen, wenn Sie genau wissen, welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen wollen.

Gleichzeitig erreichen Sie damit die größtmögliche rechtliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was Sie in der Patientenverfügung formuliert haben.

► **Was geschieht mit meiner bereits vor dem neuen Gesetz errichteten Patientenverfügung?**

Patientenverfügungen, die vor dem 01.06.2006 errichtet wurden, sind nicht bedeutungslos. Sie werden automatisch zu beachtlichen Patientenverfügungen. Falls Sie allerdings eine verbindliche Patientenverfügung errichten wollen, müssen Sie die oben beschriebenen Formerfordernisse einhalten.

► **Bindet die verbindliche Patientenverfügung auch im Notfall?**

Die akute Notfallversorgung (Rettung, Notarzt) wird von der Patientenverfügung nicht berührt. An einem Unfallort sind daher vorerst die notwendigen medizinischen Maßnahmen durchzuführen und nicht nach einer Patientenverfügung zu suchen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Notfall-einrichtung bereits im Vorhinein (also bevor der Notfall überhaupt eingetreten ist) die Patientenverfügung bekannt gemacht wurde.

Klärende Gespräche mit den betroffenen Einrichtungen können Sie im Vorhinein bereits durchführen, um Probleme in der Notsituation zu vermeiden.

► **Kann jeder Patientenvertreter mit mir eine verbindliche Patientenverfügung errichten?**

Verbindliche Patientenverfügungen können Sie nur gemeinsam mit den rechtskundigen Mitarbeitern der Patienten-anwaltschaften (oder Rechtsanwälten oder Notaren) errichten.

In jedem Bundesland ist eine Patienten-anwaltschaft eingerichtet. Die Adressen und die Kontaktmöglichkeiten zu den einzelnen Patienten-anwaltschaften, die zum Erstellen von verbindlichen Patientenverfügungen berechtigt sind, können Sie dem Anhang dieses Ratgebers entnehmen.

Der Inhalt einer Patientenverfügung

► **Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit abgelehnt werden?**

Die Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit ist Teil der Pflege. Sie können daher mit einer Patientenverfügung die pflegerische Grundversorgung nicht ablehnen. Das bedeutet, dass etwa das Ablehnen von Ernährung mit dem Löffel oder das Zuführen

von Flüssigkeit mit einer Tasse kein Inhalt einer Patientenverfügung sein kann. Es können aber alle medizinischen Maßnahmen (die das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit bezwecken) abgelehnt werden; wie etwa das Setzen von Ernährungssonden z. B. das Setzen einer PEG-Sonde.

Sie können also jede Maßnahme, die einer ärztlichen Anordnung bedarf, mit einer Patientenverfügung ablehnen.

► **Kann ich auch eine Magensonde oder eine subcutane Infusion (Infusion unter die Haut) ablehnen?**

Da diese Maßnahmen einer ärztlichen Anordnung bedürfen, können Sie diese Maßnahmen ebenfalls in der Patientenverfügung ablehnen.

► **Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?**

Behandlungswünsche (etwa eine bestimmte Art der Schmerzlinderung) können ebenfalls Inhalte einer Patientenverfügung sein. Diese Behandlungswünsche müssen jedoch medizinisch indiziert (medizi-

nisch notwendig), tatsächlich möglich und rechtlich erlaubt sein.

Falls Sie in der Patientenverfügung eine spezielle Behandlung wünschen, die in Österreich von den Krankenkassen nicht bezahlt wird, sollte Sie der Arzt auf diesen Umstand aufmerksam machen.

► **Kann ich mit der Patientenverfügung die aktive Sterbehilfe fordern?**

Die aktive direkte Sterbehilfe (also etwa das Verabreichen eines Medikamentes mit dem direkten Ziel das Leben unmittelbar zu verkürzen oder zu beenden) kann nicht Inhalt einer Patientenverfügung sein. Solche Maßnahmen sind in Österreich klar und eindeutig verboten. Jeder Arzt, der hier Hilfe oder Unterstützung leistet, würde sich einer strafbaren Handlung schuldig machen.

► **Was kann noch Inhalt einer Patientenverfügung sein?**

Weitere Inhalte können Sie ebenfalls aufnehmen, etwa die Bestimmung einer Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson ist dann, so wie der Patient selbst, über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.

Natürlich können Sie auch bestimmte Personen von diesem Recht auf Information über Ihren Gesundheitszustand ausdrücklich ausschließen.

Wirksamkeit und Geltungsdauer der Patientenverfügungen

► Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Die Patientenverfügung wird erst dann (und nur dann) wirksam, wenn Sie nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sind. Das heißt zu jenem Zeitpunkt, in dem Sie keinen Willen mehr fassen können, oder einen gefassten Willen nicht mehr äußern können.

► Wie lange gilt eine verbindliche Patientenverfügung?

Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für den Zeitraum von längstens fünf Jahren. Das heißt, damit die Verbindlichkeit aufrecht bleibt, müssen Sie, vor Ablauf der fünf Jahre, die Patientenverfügung neu erstellen.

Wenn allerdings innerhalb der fünf Jahre ein Zustand eintritt, in dem Sie nicht mehr einsichts-, urteils-

oder äußerungsfähig sind, gilt die verbindliche Patientenverfügung auch über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus.

Wenn Sie die Erneuerung (bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) nicht innerhalb von fünf Jahren durchführen, wird aus einer verbindlichen Patientenverfügung eine beachtliche Patientenverfügung.

► Wie lange gilt eine beachtliche Patientenverfügung?

Eine beachtliche Patientenverfügung hat kein rechtliches „Ablaufdatum“. Sie können allerdings selbst einen Zeitpunkt in der Patientenverfügung festlegen, bis zu dem die Patientenverfügung gelten soll.

Seitens der NÖ Patienten-anwaltschaft empfehlen wir Ihnen eine Befristung in der beachtlichen Patientenverfügung vorzusehen (3–5 Jahre) und dann die beachtliche Patientenverfügung jeweils rechtzeitig zu erneuern.

Wir empfehlen Ihnen ebenfalls dann die Erneuerung einer Patientenverfügung durchzuführen, wenn ein Krankenhausaufenthalt (z. B.: eine schwere Operation) bevorsteht, um sie der jeweils aktuellen Situation anzupassen.

► Kann ich meine Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder auch widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch schlüssige Handlungen (z. B.: ein Kopfschütteln auf eine konkrete Frage bezogen) können den Widerruf ausdrücken.

Ebenso sind Änderungen Ihrer Patientenverfügung jederzeit möglich. Dabei müssen die gleichen Form- und Voraussetzungen wie bei der Erst-erstellung erfüllt sein. Achten Sie darauf, dass auch Ihre Vertrauensperson über die Änderung oder den Widerruf informiert ist. Ratsam ist auch, die alten Kopien der Patientenverfügung zu vernichten und durch neue, aktuelle, zu ersetzen.

Die Vertrauenspersonen

► Welche Rolle spielt meine Vertrauensperson?

Eine Vertrauensperson ist ein Mensch Ihrer persönlichen Wahl. Das können Angehörige, Freunde, Bekannte, Kollegen, Ihr Hausarzt oder Seelsorger

sein, die im gleichen Umfang wie sie selbst vom Arzt informiert werden müssen.

Ihre Vertrauensperson, die Sie in der Patientenverfügung benennen, hat das Recht, über Ihren Gesundheitszustand informiert zu werden. Auch können Sie mehrere Vertrauenspersonen anführen, bedenken Sie jedoch, dass das Einbeziehen von mehreren Personen auch zu mehr Unklarheit führen kann.

► Kann eine Vertrauensperson statt mir entscheiden?

Die Patientenverfügung bietet nicht die Möglichkeit einen „Stellvertreter“ in medizinischen Behandlungsfragen zu bestellen.

Sollte dies dennoch Ihr Wunsch sein, so ist es ratsam, einen Vorsorgebevollmächtigten als Stellvertreter zu bestellen. Im Unterschied zur Patientenverfügung entscheidet bei einer Vorsorgevollmacht dieser statt Ihnen.

Bei der Patientenverfügung legen Sie selbst nach Ihrem eigenen Willen fest, wie entschieden werden soll.

Sie können in die Patientenverfügung auch eine Anregung aufnehmen, dass das Pflegschaftsgericht eine bestimmte Person als Sachwalter bestellen soll.

Die Hinweiskarte

► Wie erfährt mein mich zukünftig behandelnder Arzt von meiner Patientenverfügung?

Mit einer Hinweiskarte können Sie das Gesundheitspersonal informieren, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet haben bzw. wo diese hinterlegt ist (etwa bei einer Vertrauensperson). Die Hinweiskarte erhalten Sie von der NÖ Patienten-anwaltschaft.

Der Vertrauensperson kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie auf die Patientenverfügung hinweist, und eine Kopie der Patientenverfügung für den Arzt abrufbereit hat.

Bessere technische Lösungen, wie etwa die Speicherung auf der e-card, müssen erst noch diskutiert werden.

Die Hilfsmittel zum Erstellen einer Patientenverfügung

► Wo erhalte ich Formulare und weitergehende Unterstützung zum Errichten einer Patientenverfügung?

Formulare und Beratung, Information und Unterstützung erhalten Sie von allen Patienten-anwaltschaften und dem Dachverband Hospiz Österreich (Adresse und Kontakt im Anhang).

Die NÖ Patienten-anwaltschaft hat darüber hinaus eine umfassende **Arbeitsmappe** erstellt, die Sie kostenlos per Post erhalten oder deren Inhalte von der Homepage der NÖ Patienten-anwaltschaft kostenlos herunterladen können: www.patientenanwalt.com

► Was ist in der Arbeitsmappe der NÖ Patienten-anwaltschaft enthalten?

In der Arbeitsmappe finden Sie diesen Ratgeber, einen Arbeitsbehelf mit Formulierungsvorschlägen zum Erstellen einer Patientenverfügung, eine Hinweiskarte und den Gesetzestext des Patientenverfügungsgesetzes.

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist eine unabhängige und weisungsfreie Serviceeinrichtung des Landes Niederösterreich. Die Hauptaufgaben sind die Interessenvertretung der Patienten und das außergerichtliche Beschwerdemanagement.

Wir vertreten die Interessen der Patienten in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Wir informieren und beraten über die Patientenrechte, vermitteln bei Streitfällen, klären Mängel und Missstände auf und unterstützen beim Versuch einer außergerichtlichen Schadensbereinigung nach Behandlungsfehlern. Unsere Dienstleistungen erfolgen kostenlos und wir unterliegen der Verschwiegenheit.

► Unser Leitbild:


- Wir sind ein Sprachrohr für Patienten und Heimbewohner.
- Wir suchen nach zufrieden stellenden Lösungen für die Patienten und Heimbewohner; wir suchen nicht nach Schuldigen oder Sündenböcken.
- Wir geben den Gesundheitsberufen Rückmeldung, damit sie ihre Wirkung auf die Patienten und Heimbewohner realistisch einschätzen können.
- Unser Feedback an die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist ein Beitrag externer Qualitätssicherung.

- Wir streben eine ausgewogene Schadenslösung an, bei der auf allen Seiten wieder Vertrauen entstehen und gestärkt werden kann.

Jeder Mitbürger hat als Patient und Heimbewohner das Recht auf Unterstützung und Beratung. Auch mit ihren Rechtsfragen dürfen Patienten nicht allein gelassen werden. Wir in der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft vertreten die Interessen aller Patienten und Heimbewohner im NÖ Gesundheits- und Sozialwesen.

Viele Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage. Wenn Sie als Patient oder für Patienten individuellen Rat und Unterstützung suchen, nehmen Sie am besten Kontakt mit uns auf.

► Sie erreichen uns unter:

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft 

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Rennbahnstrasse 29, Tor zum Landhaus
GLASWÜRFEL

3109 St. Pölten

Telefon: (027 42) 90 05 - 155 75

Telefax: (027 42) 90 05 - 156 60

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

www.patientenanwalt.com

Adressen

Patienten- anwaltschaften

Burgenland

**Gesundheits- und
Patientenanwaltschaft**
7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2
Telefon: (026 82) 600 - 2153
Fax: (026 82) 600 - 2171
e-mail:
post.patientenanwalt@bgld.gv.at
www.burgenland.at
(Gesundheit und Soziales,
Patientenanwalt)

Kärnten

Patientenanwaltschaft
9020 Klagenfurt, St. Veiter Str. 47
Telefon: (0463) 572 30
Fax: (0463) 538 231 95
e-mail:
patientenanwalt@ktn.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreich

**Patienten- und
Pflegeanwaltschaft**
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Telefon: (027 42) 90 05 - 155 75
Fax: (027 42) 90 05 - 156 60
e-mail: post.ppa@noel.gv.at
www.patientenanwalt.com

Oberösterreich

Patienten- und Pflegevertretung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Telefon: (0732) 77 20 - 142 15
Fax: (0732) 77 20 - 214 396
e-mail: ppv.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Salzburg

Patientenvertretung
5020 Salzburg
Sigmund Haffner-Gasse 18/3
Telefon: (0662) 80 42 - 2030
Fax: (0662) 80 42 - 3204
e-mail:
patientenvertretung@salzburg.gv.at
www.patientenvertretung.salzburg.at

Steiermark

**PatientInnen- und
Pflegeombudsschaft**
8010 Graz, Trautmannsdorffgasse 2
Telefon: (0316) 877 - 3350
Fax: (0316) 877 - 4823
e-mail: ppo@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Tirol

Patientenvertretung
6020 Innsbruck, Sillgasse 8
Telefon: (0512) 508 77 00
Fax: (0512) 508 77 05
e-mail:
patientenvertretung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Patientenanwaltschaft
6800 Feldkirch
Marktplatz 8
Telefon: (055 22) 815 53
Fax: (055 22) 815 53 - 15
e-mail:
anwalt@patientenanwalt-vbg.at
www.patientenanwalt-vbg.at

Wien

Patientenanwaltschaft
1040 Wien
Schönbrunnerstrasse 7
Telefon: (01) 587 12 04
Fax: (01) 586 36 99
e-mail: post@wpa.magwien.gv.at
www.patientenanwalt.wien.at

Hospiz Österreich

Hospiz Österreich
1090 Wien, Müllnergasse 16
Ecke Pramergasse
Telefon: (01) 803 98 68
Fax: (01) 803 25 80
e-mail: dachverband@hospiz.at
www.hospiz.at

Österreichische Caritas Zentrale

Österreichische Caritas Zentrale
1160 Wien
Albrechtskreithgasse 19-21
Telefon: (01) 488 31 - 400
Fax: (01) 488 31 - 9400
e-Mail: office@caritas-austria.at
www.caritas.at

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:
Land Niederösterreich · Landhausplatz 1 · 3109 St. Pölten
(NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Redaktion: Dr. Gerald Bachinger

Titelfoto: Martin Kräftner

Grafik-Design: Peter Furian & Georg Michael Thellmann, Salzburg

Druck: Niederösterreichische Landesregierung · August 2006

